

§ 16b Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV)**§ 1**

Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von

mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 2

Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Inhalt:

- 1. Grundsätzliche Hinweise**
 - 1.1 Ziel und Grundsatz**
 - 1.2 Eingliederungsstrategie**
- 2. Regelungen zur Umsetzung**
 - 2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld**
 - 2.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**
 - 2.3 Selbständige Tätigkeit**
 - 2.3.1 Tragfähigkeit und persönliche Eignung**
 - 2.3.2 Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)**
 - 2.3.3 Nachhaltige Eingliederungsstrategie**
 - 2.4 Ermessensentscheidung**
 - 2.5 Dauer der Förderung**
 - 2.6 Höhe der Förderung**
 - 2.6.1 Einzelfallbezogene Bemessung**
 - 2.6.2 Pauschalierte Bemessung**
 - 2.6.3 Degression**
 - 2.7 Verfahrensregelungen**

Gesetzl. Grundlage:

§ 16b SGB II – Einstiegsgeld: Fassung ab 01.08.2016
Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (ESGV): Fassung ab 24.03.2011

Quellen:

Fachliche Weisungen zum SGB II der BA „Einstiegsgeld“

Änderungen:

-

Die Fachliche Weisung der BA wurde in diesen Internen Arbeitshinweis übernommen und durch kreisspezifische Verfahrensregelungen ergänzt. Damit erübrigt sich eine parallele Recherche und der Interne Arbeitshinweis findet alleinige Anwendung.

1. Grundsätzliche Hinweise**1.1 Ziel und Grundsatz**

(1) Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) zu befördern.

**Rz: 16b.1
Gesetzgeberische
Intention**

(2) Durch die Gewährung des Einstiegsgelds (ESG) soll die/der ELB einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch ihre/seine Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des ELB die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

**Rz: 16b.2
Anreizfunktion**

Der Einsatz von ESG bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, sinnvoll. Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse sind mit ESG förderbar, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen.

(3) Das ESG ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den ELB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld (Alg) II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

**Rz: 16b.3
Zuschuss**

1.2 Eingliederungsstrategie

(1) Im Rahmen des Eingliederungsprozesses wird ein Profiling (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis der Potenzialanalyse legt das Fallmanagement fest, ob der Einsatz von ESG als Instrument zur Umsetzung der individuellen Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

**Rz: 16b.4
Produkteinsatz
und Förderent-
scheidung**

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit sind darüber hinaus die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II, sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II) und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall zu dokumentieren.

**Rz: 16b.5
Zu beachtende
Grundsätze**

(2) In der Eingliederungsvereinbarung (EGV) kann bei entsprechend vereinbarter Strategie das ESG als Leistung angeboten werden, unter Hinweis auf die Entscheidung nach der Antragstellung.

**RZ: 16b.6
Eingliederungs-
vereinbarung
und Bewilligung**

(3) Die Gewährung von ESG parallel zu anderen Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II ist möglich, sofern die Fördervoraussetzungen jeder Leistung erfüllt sind und die / den ELB bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen.

**RZ: 16b.7
Kombination
mit weiteren
Leistungen**

In Betracht kommen können bspw.

- die Förderung von Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen, aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III,
- die Heranführung an die selbständige Tätigkeit nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III,
- Leistungen nach §16c SGB II.

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld

Seitens des JC Kreis Kleve wurde eine [Checkliste](#) erstellt, welche bei der Überprüfung der Fördervoraussetzungen zu nutzen ist.

RZ: 16b.8
Checkliste Fördervoraussetzungen
Rz: 16b.9
Förderfähiger Personenkreis

(1) Zu Beginn der Förderung, d. h. vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, muss es sich bei der antragstellenden Person um eine / einen ELB nach § 7 Abs. 1 SGB II handeln.

Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für eine Förderung. Eine Förderung ist z.B. auch im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.

(2) Für die ESG-Förderung bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich an keine Form gebunden ist. (vgl. Fachliche Weisungen zu § 36 SGB II)

Rz: 16b.10
Antragserfordernis

Die Antragstellung muss vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. ESG kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt.

(3) Eine vorangegangene ESG-Bewilligung (Tätigkeit zwischenzeitlich beendet) schließt grundsätzlich eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z. B. bei nahtlosem Arbeitgeberwechsel, neues Gründungsvorhaben nach Liquidation früherer selbständiger Tätigkeit). Dazu bedarf es jedoch einer erneuten Antragstellung und einer neuen Förderentscheidung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des individuellen Einzelfalles. Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden.

Rz: 16b.11
Wiederholte ESG-Förderung

(4) Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, kann für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer bewilligt werden, soweit keine objektiven Gründe gegen die Förderung sprechen. Ob eine darüberhinausgehende Förderung erfolgt, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

Rz: 16b.12
Folgeantrag

(5) Die Förderung mit ESG beginnt mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder hauptberuflich selbständigen Tätigkeit.

RZ: 16b.13
Voraussetzung – Aufnahme Tätigkeit

Zu den Voraussetzungen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen wird auf Kapitel 2.2., zu den Voraussetzungen zur Förderung selbständiger Tätigkeit auf Kapitel 2.3. verwiesen.

(6) Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar, soweit der Hauptwohnsitz in Deutschland mit der Aufnahme der Tätigkeit nicht aufgegeben wird. [Auflistung der EU- und EFTA-Staaten](#).

RZ: 16b.14
**Förderung in
der EU und den
EFTA-Staaten**

(7) Zentrale Fördervoraussetzung sind die beiden Tatbestandsmerkmale:

Rz: 16b.15
**Fördervoraus-
setzungen**

- „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ und
- „Erforderlichkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt“.

Die Prüfung beider Voraussetzungen nach § 16b Abs. 1 S. 1 SGB II erfolgt zwar getrennt voneinander, sie baut aber aufeinander auf. Die Entscheidung zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist nachvollziehbar zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit der /des ELB zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden (Prognoseentscheidung). Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit der/des ELB ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG).

RZ: 16b.16
**1. Prüfschritt –
Überwindung
von Hilfebedürf-
tigkeit**

Aus Vereinfachungsgründen wird der Bedarf einer / eines alleinstehenden ELB pauschal mit 812,00 Euro angesetzt (RB Alleinstehende 432,00 Euro, durchschnittliche Bruttowarmmiete für 1-Personen-Haushalte im Kreis Kleve 380,00 Euro).

Um die Hilfebedürftigkeit einer / eines ELB zu beenden, müsste demnach – wenn kein weiteres Einkommen vorhanden ist – perspektivisch ein Bruttoeinkommen von ca. 1.450,00 Euro (netto 1.105,00 Euro) unter Berücksichtigung der Freibeträge nach §§ 11 ff SGB II (300,00 Euro) erzielt werden. Die pauschalierten Werte können für die Prognose zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit herangezogen werden.

Die Prognose der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzung, die grundsätzlich an keine Frist gebunden ist. Als Orientierungsrahmen können 36 Monate angenommen werden.

Eine perspektivische Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn zwar absehbar die aktuell angestrebte Tätigkeit nicht dazu dient die Hilfebedürftigkeit vollumfänglich zu überwinden, diese aber ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden.

Als mögliche Argumentationsgrundlage wurden [Erwägungen zur Prognoseentscheidung](#) erstellt und im Forum hinterlegt.

In einem zweiten Schritt muss die Fördervoraussetzung „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“ geprüft werden. D. h. das ESG muss zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

RZ: 16b.17
**2. Prüfschritt –
Notwendigkeit
des ESG**

Der Möglichkeit einer abschlussorientierten Ausbildung oder Qualifizierung soll Vorrang gegenüber einer ESG-geförderten Erwerbstätigkeit eingeräumt werden.

2.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

(1) Für die Prüfung des Begriffes sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 24 und 25 SGB III heranzuziehen. Die Erwerbstätigkeit ist in allen Zweigen der Sozialversicherung anzumelden.

**Rz: 16b.18
Sozial-
versicherungs-
pflicht**

(2) Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde.

**Rz; 16.b.19
Zeitpunkt der
Antragstellung**

(3) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

**Rz: 16b.20
Mindestlohn**

In diesem Zusammenhang sind das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie die Weisungen zum Mindestlohngesetz zu beachten.

2.3 Selbständige Tätigkeit

(1) Die selbständige Tätigkeit und eine freiberufliche Tätigkeit sind gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerisiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

**Rz: 16b.21
Merkmale / De-
finition einer
selbständigen
Tätigkeit**

(2) Die selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Std./Woche umfasst und wenn nicht andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

**Rz: 16b.22
Definition
Hauptberuflich-
keit**

Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist, ob die erzielten Einnahmen die Haupteinnahmequelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden.

(3) Die Förderung einer selbständigen Tätigkeit kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, einer Betriebsübernahme oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit geleistet werden.

**Rz: 16b.23
Selbständigkeit
– Zeitpunkt**

Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen (z. B. Anzeige Finanzamt, Gewerbeanmeldung, Bestätigung über den Wechsel eines Nebengewerbes in ein Hauptgewerbe). Bei freien Berufen/Kammerberufen (unabhängig von der offiziellen Zulassung) ist auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem eine zeitliche Verpflichtung/Bindung besteht (Verträge, Eröffnung Geschäftsräume, bei Künstleragentur geführt).

In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung auch auf Gewerbetreibende angewendet werden.

Die Art der Tätigkeit darf zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

(4) Zur Unterstützung der Gründungsvorbereitung wird auf den Leitfaden zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit hingewiesen ([Interne Arbeitshinweise zu 16c SGB II](#)). Es steht ein Beratungsangebot der Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ für einen Erst-Check zur Verfügung. Darüber hinaus können die Gründungswilligen auf beratende Angebote bspw. in lokalen Gründernetzwerken (z.B. Gründerinitiativen, das Programm „[Förderung unternehmerischen Know-hows](#)“, [Industrie- und Handelskammern](#), [Handwerkskammern](#) u. ä.) bzw. auf die [Homepage der BA](#) (z. B. [Existenzgründung](#) u. ä.) sowie auf die [Förderdatenbank](#) und [Informationen zur Existenzgründung](#), die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestellt werden, sowie auf Angebote der kommunalen Wirtschaftsförderung hingewiesen werden. [Leitfaden Gründungsplanung der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH](#).

Rz: 16b.24
Beratungsangebote zur Gründungsvorbereitung Selbständigkeit

2.3.1 Tragfähigkeit und persönliche Eignung

(1) Die Gewährung von ESG setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers und eine positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit durch das Fallmanagement voraus.

Rz: 16b.25
Fördervoraussetzungen bei selbständiger Tätigkeit

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

(2) Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln der/des Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der/des ELB durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu reduzieren und perspektivisch dauerhaft zu überwinden.

Rz: 16b.26
Definition Tragfähigkeit

(3) Für die Einschätzung der Tragfähigkeit ist eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan) notwendig. Dieser ist durch die / den ELB zu erstellen und dem Fallmanagement vorzulegen.

RZ: 16b.27
Bewertung der Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeitsprüfung erfolgt im Anschluss daran durch eine fachkundige Stelle.

Hierzu hat das JC Kreis Kleve eine Kooperationsvereinbarung mit den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ abgeschlossen. Diese stehen ebenfalls beratend bei der Erstellung des Businessplans zur Verfügung.

Der/dem ELB wird hierzu ein Gutschein zur Nutzung dieses Angebots ausgehändigt. Dieser ist zur Verwendung im FMG2 eingestellt. Der Gutschein muss zwingend mit dem sachbearbeitenden Ansprechpartner, Durchwahl und Mailadresse versehen sein. Mit der/dem ELB ist eine Eingliederungsvereinbarung über das Beratungsangebot der Wirtschaftssenioren abzuschließen.

Die Wirtschaftssenioren erstellen unter Berücksichtigung des Businessplans eine gutachterliche Stellungnahme (Tragfähigkeitsgutachten) über die hinreichende Aussicht auf wirtschaftliche Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung.

Das Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ wird im [Internen Arbeitshinweis zum § 16c SGB II](#) ausführlich dargestellt.

Alternativ besteht natürlich die Möglichkeit, mit den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zusammen zu arbeiten, um den beschriebenen Weg so oder in ähnlicher Weise zu gehen. Die Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Wirtschaftsförderungsgesellschaften ist entsprechend abzuklären.

(4) Die persönliche Eignung umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die einen Menschen befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Bezogen auf eine selbständige Tätigkeit und den Gründungsprozess umfasst die Eignung insbesondere personale und sozialkommunikative Kompetenzen, Methoden-, Aktivitäts- sowie Umsetzungskompetenz.

Rz: 16b.28
Definition Persönliche Eignung

(5) Der Fallmanager hat die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand von persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Aspekten zu beurteilen. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung ist die erstellte Stellungnahme der fachkundigen Stelle mit heranzuziehen. Erkenntnisse aus einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III bzw. weitere Bewertungen des unternehmerischen Potenzials sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Rz: 16b.29
Dritte, Fachkundige Stelle

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u. a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Unternehmerische und fachliche Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u. a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, Branchenkenntnis)
- Persönliche Rahmenbedingungen (bspw. familiäre Situation, gesundheitliche Eignung)
- Realistisches Verständnis und Bereitschaft zu möglichen zeitlichen Mehraufwänden und der Bereitschaft etwaige finanzielle Einschränkungen in Kauf zu nehmen.

Rz: 16b.30
Anhaltspunkte Persönliche Eignung

(6) Das Tragfähigkeitsgutachten, die persönliche Eignung und die Aussicht auf eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit sind Grundlage für die Förderentscheidung durch das Fallmanagement.

Dabei kann die Förderentscheidung des Fallmanagers von der Stellungnahme der fachkundigen Stelle abweichen, sofern seitens des Fallmanagements Zweifel an der persönlichen Eignung der/des ELB vorliegen, die gegen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Förderung erfolgt, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Rz: 16b.31
Förderentscheidung durch Fallmanagement

2.3.2 Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)

(1) Eine Förderung mit ESG wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU. ESG ist daher als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei Förderung mit ESG das Beihilferecht zu beachten.

Rz: 16b.32
EU-Beihilfe-
recht

Um ausgewählte Marktteilnehmer z. B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb bestimmter Schwellenwerte liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen (sog. De-minimis-Beihilfen, vgl. EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 bzw. 1408/2013 und Nr. 717/2014).

(2) Die Summe aus der Förderung mit ESG und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten De-minimis-Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 VO 1407/2013).

Rz: 16b.33
Förderhöchst-
grenze
EU-Beihilfe-
recht

(3) Ausnahmen hierzu bilden

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Artikel 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VO 1407/2013),
- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro (Artikel 3 Abs. 2 VO 1408/2013),
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o. g. Zeitraums (Artikel 3 Abs. 2 VO 717/2014).

Rz: 16b.34
Ausnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind auf Grund des Beihilferechts Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Die Verordnung gilt zudem nicht für Ausfuhrbeihilfen und für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

RZ:16b.35
Von der Förde-
rung ausge-
schlossene
Bereiche

(4) Zu den beihilferechtlichen Vorgaben gehört die Information der/des ELB über die beihilferechtliche Relevanz einer ESG-Förderung, die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen und im Fall einer Bewilligung die Aushängung der „**De-minimis-Bescheinigung**“. Mit dem Antrag auf Einstiegsgeld ist von der / dem ELB eine Erklärung zu bisherigen Beihilfen abzugeben. Der Bewilligungsbescheid für Selbständige im FMG2 berücksichtigt die förderspezifischen Vorgaben.

Rz: 16b.36
De-minimis-
Bescheinig-
gen

2.3.3 Nachhaltige Eingliederungsstrategie

Fallmanager/-innen haben selbständige ELB in ihre vermittlerische Betreuung einzubeziehen. Sofern während der Förderung mit ESG Anhaltspunkte vorliegen, dass, anders als erwartet, die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit oder das Ziel der Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr erwartet werden kann, ist dies im Beratungsgespräch aufzugreifen und es sind Handlungsalternativen zu thematisieren.

Rz:16b.37
Nachhaltiger
Produkteinsatz

Dabei kann die Fallmanagerin / der Fallmanager bspw. Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung nach § 16c Abs. 2 SGB II zur Unterstützung anbieten.

Hierzu besteht das Angebot eines Nachhaltigkeitssupports oder einer dreimonatigen Beratung bzw. Begleitung des Selbstständigen, welche ebenfalls von den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ angeboten werden. ([RZ:16c.4 IDA zu § 16c SGB II](#))

2.4 Ermessensentscheidung

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu entscheiden und zu begründen, ob die Leistung gewährt wird (Entscheidungsermessen). Dabei sind insbesondere der Förderzweck (z. B. Anreizfunktion), die dadurch eröffneten Perspektiven für die/den ELB und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

**RZ: 16b.38
Entscheidungsermessen**

Im Rahmen des Auswahlermessens ist zu prüfen, für wie lange und in welcher Höhe ESG notwendig ist. Dabei darf die Höhe der Förderung nicht höher und die Dauer der Förderung nicht länger als erforderlich sein. Zur Festsetzung der Dauer und Höhe nach § 16b Abs. 2, 3 SGB II i. V. m. der ESGV wird auf die Kapitel 2.4, 2.5 verwiesen.

**RZ: 16b.39
Auswahlermessen**

Die Entscheidung zu Höhe und Dauer der Förderung ist zu begründen und zu dokumentieren. Ferner ist sie Bestandteil des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheids.

Im FMG 2 sind die entsprechenden Bewilligungsbescheide hinterlegt.

Die Fördervoraussetzungen sind bei den nachfolgenden Sachverhalten nicht erfüllt:

**RZ: 16b.40
Fehlende Fördervoraussetzung**

- (Teil-)Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a – 16i) ausgeschlossen
- Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind nicht mit ESG förderfähig, weil damit keine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbunden ist
- Beschäftigungsverhältnisse, die nach §§ 16e, i SGB II gefördert werden, sind nicht mit ESG förderfähig, weil diese nicht in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig sind
- Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG ist nicht möglich, weil Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen
- Vor Gewährung von ESG an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sind vorrangige Leistungen des Reha-Trägers zu prüfen. Näheres wird in den [Fachlichen Weisungen zur beruflichen Rehabilitation](#) im SGB II geregelt

2.5 Dauer der Förderung

(1) Nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Förderung nicht länger sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen. Hierzu muss Ermessen ausgeübt werden.

**Rz:16b.41
Auswahl-
ermessen-
Dauer der
Förderung**

Die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

(2) Die Förderung beginnt mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, längstens für 24 Monate.

**Rz: 16b.42
Höchstförder-
dauer**

(3) Die Förderentscheidung wird grundsätzlich einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Bei der Festlegung der Förderdauer ist neben der Anreizfunktion der Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen.

**Rz: 16b.43
Einmalige Be-
willigungsent-
scheidung -
Förderdauer**

(4) Grundsätzlich sind auch befristete Arbeitsverträge förderfähig, da sie die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und zur Vermittlung praktischer Kenntnisse beitragen können. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden soll eine Förderung jedoch nur dann erfolgen, wenn das befristete Beschäftigungsverhältnis von vornherein eine vertragliche Mindestdauer von wenigstens 6 Monaten oder länger aufweist.

**Rz: 16b.44
Befristete Ar-
beitsverträge**

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann der Förderzeitraum über die Befristung hinaus festgelegt werden.

Die Entscheidung über die Förderdauer erfolgt unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und kann – bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen (s. hierzu Kapitel 2.1) – auch über die Beschäftigungsdauer hinausgehen.

Die Auszahlung des ESG erfolgt für den Zeitraum, in dem das Beschäftigungsverhältnis auch besteht. Wird das Beschäftigungsverhältnis über das ursprüngliche Befristungsende hinaus verlängert, so obliegt es dem Kunden, dies gegenüber dem Fallmanagement nachzuweisen. Hierauf wird er im Bewilligungsbescheid explizit hingewiesen. Unabhängig davon ist der Kunde auch seitens des Fallmanagements darauf hinzuweisen, dass er die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages rechtzeitig im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht mitzuteilen und nachzuweisen hat.

Die gesetzliche Vorschrift schließt eine Verlängerung nicht ausdrücklich aus. Im Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind nur sehr seltene Einzelfälle denkbar, für welche eine Verlängerung des ESG in Betracht gezogen werden könnte.

**Rz: 16b.45
Verlängerung
des ESG**

Bei einer selbständigen Tätigkeit müssen die Voraussetzungen zur Gewährung von ESG bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung vorliegen.

Bei Ablauf des erstmaligen Bewilligungszeitraums kann dann über eine Verlängerung bis längstens zum Erreichen der Förderungshöchstdauer von 24 Monaten entschieden werden.

Der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ESG weitergewährt werden soll, wird ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Somit ist auch eine Ablehnung oder Verringerung des ESG möglich.

(5) Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II). Die Gründe für die Beendigung der Tätigkeit sind dabei unerheblich.

**Rz: 16b.46
Aufhebung
nach dem
SGB X**

Erfolgt ein nahtloser Arbeitgeberwechsel ist ebenfalls aufzuheben (Ausnahme: Es erfolgt kein konkreter Arbeitsplatzwechsel, z.B. bei Unternehmensnachfolge/-übernahme). Ein entsprechender **Musterbescheid** wurde erstellt und im FMG II hinterlegt.

(6) Eine Förderung ist auch möglich, wenn das Einkommen bereits ab Aufnahme der Tätigkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. In diesem Fall kann ebenso wie bei einem späteren Wegfall der Hilfebedürftigkeit das ESG bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden.

**Rz: 16b.47
Wegfall der Hil-
febedürftigkeit**

2.6 Höhe der Förderung

(1) Gemäß dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die Förderung auch nicht höher sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen. Auch hierzu muss Ermessen ausgeübt werden. Die Entscheidung sowie die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

**Rz: 16b.48
Auswahlermes-
sen- Höhe der
Förderung**

(2) Die Bemessung des ESG beruht auf der Verordnung zur Bemessung von ESG in der Fassung vom 24.03.2011 (ESGV). Diese regelt bundeseinheitlich, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des ESG vorzunehmen ist.

**Rz: 16b.49
Verordnung zur
Bemessung**

(3) Die Verordnung eröffnet den einzelnen JC grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten:

**Rz: 16b.50
Zwei Bemessungsvarianten**

- Die einzelfallbezogene Bemessung (vgl. Kapitel 2.6.1).
- Die pauschalierte Bemessung kann bei besonders zu fördernden Personengruppen erfolgen. Sie setzt voraus, dass eine besonders zu fördernde Personengruppe - z. B. im örtlichen Arbeitsmarktprogramm oder in einer ermessenslenkenden Weisung - näher bestimmt wird (vgl. Kapitel 2.6.2).

2.6.1 Einzelfallbezogene Bemessung

(1) Die Höhe des ESG setzt sich bei der einzelfallbezogenen Bemessung wie folgt zusammen:

**Rz: 16b.51
Einzelfall-
bezogene Be-
messung –
§ 1 Abs. 1 ESGV**

- monatlich zu bestimmender Grundbetrag,
- ggf. Ergänzungsbetrag aufgrund vorheriger Dauer der Arbeitslosigkeit und
- ggf. Ergänzungsbetrag, der in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft bestimmt wird.

Die Höhe des ESG wird für die gesamte Förderdauer festgesetzt. Für die Bemessung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit maßgeblich. Zukünftige Änderungen wirken sich darauf nicht aus. Die Beträge werden **nicht** gerundet.

Zur Unterstützung bei der Berechnung des ESG im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung wurde seitens des JC Kreis Kleve ein [Berechnungstool](#) erstellt.

(2) Bei der Bestimmung des monatlichen Grundbetrags ist der für die/den ELB maßgebende Regelbedarf zu berücksichtigen. Der Grundbetrag des ESG darf bis zu 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II betragen. Dieser kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid (individueller Regelbedarf ohne Einkommensminderung) entnommen werden.

Die Festlegung der Förderhöhe des Grundbetrages ist stets in der Bewilligungsentscheidung zum ESG zu begründen.

Rz: 16b.52
Grundbetrag –
§ 1 Abs. 2 ESGV

(3) Der Ergänzungsbetrag, der die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt soll den Grundbetrag in zwei Fällen ergänzen:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere in der Person liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Rz: 16b.53
Ergänzungsbetrag –
Arbeitslosigkeit –
§ 1 Abs. 3 ESGV

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Dieser wird nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf, der für die Ermittlung des Grundbetrages maßgeblich ist, abgeleitet.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die unschädlichen Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend. Hierzu wurde seitens des JC Kreis Kleve ein [Prüfschema](#) zur Berechnung der Langzeitarbeitslosigkeit erstellt.

(4) Der zweite Ergänzungsbetrag bestimmt sich in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (jedoch nicht der Haushaltsgemeinschaft) gleichermaßen berücksichtigt.

Rz: 16b.54
Ergänzungsbetrag –
Größe der Bedarfsgemeinschaft –
§ 1 Abs. 4 ESGV

Der Betrag für diesen Zuschlag wird je zusätzlicher leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Der Ergänzungsbetrag wird analog zum Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 3 ESGV vom vollen Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II und nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf abgeleitet.

(5) Beide Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung ausgestaltet. Wird im Rahmen der Ermessenausübung in atypischen Fällen von der Gewährung eines Ergänzungsbetrags abgesehen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist dies in der Bewilligungsentscheidung zu begründen.

(6) Der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II dient als Höchstgrenze für das ESG. Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung - und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt - auszuschließen. Folglich ist das individuell ermittelte ESG mit der Höchstbetragsgrenze zu vergleichen und ggf. zu kürzen.

Rz: 16b.55
Höchstbetrag –
§ 1 Abs. 5 ESGV

Dies ist im Bewilligungsbescheid entsprechend zu begründen.

2.6.2 Pauschalierte Bemessung

(1) Das ESG kann für besonders zu fördernde Personengruppen auch pauschal bemessen werden. Durch die pauschalierte Bemessung wird den JC die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche zielgruppenspezifische Förderung durchzuführen.

Rz: 16b.56
Pauschalierte
Bemessung –
§ 2 ESGV

Nach § 2 ESGV setzt sie voraus, dass für eine bestimmte Personengruppe ein erhöhter Förderbedarf im örtlichen Arbeitsmarktprogramm des JC oder einer ermessenslenkenden Weisung festgestellt wurde.

Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht.

Für besonders zu fördernde Personengruppen legt das JC Kreis Kleve eine pauschale Bemessung des ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit fest. Auf die pauschale Bemessung von ESG bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird verzichtet.

(2) Unter die besonders zu fördernden Personengruppen fallen:

- Langzeitarbeitslose sowie
- Kunden, die ein oder mehrere Vermittlungshemmnisse aufweisen

Rz: 16b.57
Personen-
gruppen

Zur [Berechnung der Langzeitarbeitslosigkeit](#) muss auf das Prüfschema zurückgegriffen werden.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses ist auf die konkrete Situation der jeweiligen Person abzustellen. Die Langzeitarbeitslosigkeit wird hierbei getrennt berücksichtigt und ist somit als Vermittlungshemmnis ausgeschlossen. Bei den übrigen Personengruppen sowie in begründeten Einzelfällen wird eine einzelfallbezogene Bemessung beibehalten.

Zu den Vermittlungshemmnissen zählen u.a.

- keine oder nur geringe berufliche und/oder schulische Kenntnisse
- keine ausreichenden oder nur geringen Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Suchterkrankung
- Überschuldung
- mangelnde Deutschkenntnisse
- geringe Mobilität
- usw.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Rz: 16b.58
Höhe des Ein-
stiegsgeldes

Die Höhe des ESG wird für die gesamte Förderdauer festgesetzt. Bei einer möglichen Degression ist der Betrag entsprechend zu senken.

Die Förderung ist an die Existenz des Beschäftigungsverhältnisses gekoppelt.

Für die Bemessung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit maßgeblich (z. B. die Größe der Bedarfsgemeinschaft).

Zukünftige Änderungen wirken sich darauf nicht aus.

Übersicht über Personengruppe und Förderhöhe	
Personengruppe	Förderhöhe
Langzeitarbeitslos, alleinstehend	65 % des RB
Langzeitarbeitslos / BG min. 2 Personen	75 % des RB
Kunden mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen / alleinstehend	45 % des RB
Kunden mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen / BG 2 Personen	55 % des RB
Kunden mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen / BG min. 3 Personen	65 % des RB
Kunden mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen / BG min. 4 Personen	75 % des RB

(3) Auch wenn eine/ein ELB zu der definierten Gruppe der Personen mit besonderem Förderbedarf zählt, kann das ESG in begründeten Einzelfällen einzelfallbezogen bemessen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Anreizfunktion der pauschalen Bemessung vom Fallmanagement als nicht ausreichend eingeschätzt wird. Die – ggf. höheren – Beträge der Einzelfallförderung können insbesondere bei großen Bedarfsgemeinschaften erforderlich sein.

Rz: 16b.59
Abweichung
von der pau-
schalierten Be-
messung

2.6.3 Degression

Für beide Bemessungsverfahren ist die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten - Fördersatzes möglich. Jedoch ist bei der einzelfallbezogenen Bemessung die Minderung auf den Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESGV beschränkt; Ergänzungsbeträge sind davon nicht erfasst.

Rz: 16b.60
Förderung re-
duzieren

Eine degressive Förderung ist insbesondere bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll.

Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz durch Ausschöpfung der Höchstgrenze geschaffen und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden. Eine Degression ist im Einzelfall in der Bewilligungsentscheidung zu begründen.

2.7 Verfahrensregelungen

(1) Alle Bearbeitungsschritte der Förderentscheidung sowie der Ermessensausübung sind nachvollziehbar im FMG 2 zu dokumentieren. Hierzu sind die zur Verfügung gestellten Checklisten zu nutzen und in der E-Akte abzulegen.

Rz: 16b.61
Verfahren

(2) Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß § 42 Abs.1 SGB II monatlich im Voraus. Anhand der monatlich einzureichenden Gewinn- und Verlustrechnung / Gehaltsabrechnung erfolgt die Überwachung der Auszahlungsvoraussetzungen.

Rz: 16b.62
Auszahlungs-
zeitpunkt ESG

(3) Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum vorzumerken, sie sind stets – insbesondere bei vorzeitiger Beendigung der Förderung - zu aktualisieren.

**Rz: 16b.63
Mittelbindung**

(4) Zur Unterstützung stehen im FMG2 folgende Bescheidvordrucke zur Verfügung:

**Rz: 16b.64
Bescheiderteilung**

- Pauschalierte Bemessung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Einzelfallbezogene Bemessung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Einzelfallbezogene Bemessung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid
- De minimis Bescheinigung
- De minimis Erklärung und Erläuterung